

Verordnung über die Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen (Auslandsumzugskostenverordnung - AUV)

[Zurück zur Teilliste Auswärtiges Amt](#)

Verordnung

über die Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen

(Auslandsumzugskostenverordnung – AUV)

Vom 28. Juni 2016

Auf Grund des § 14 Absatz 1 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) und des § 82 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) verordnet das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Allgemeines
§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Antrag und Anzeigepflicht
§ 4	Bemessung der Umzugskostenvergütung, berücksichtigungsfähige Kosten
Abschnitt 2	Erstattungsfähige Kosten
Unterabschnitt 1	Beförderung und Lagerung des Umzugsguts
§ 5	Umzugsgut
§ 6	Umzugsvolumen
§ 7	Personenkraftfahrzeuge
§ 8	Tiere
§ 9	Zwischenlagern von Umzugsgut
§ 10	Lagern von Umzugsgut
Unterabschnitt 2	Reisen
§ 11	Wohnungsbesichtigungsreise, Umzugsabwicklungsreise
§ 12	Umzugsreise
§ 13	Reisegepäck
Unterabschnitt 3	Wohnung

§ 14	Vorübergehende Unterkunft
§ 15	Mietentschädigung
§ 16	Wohnungsbeschaffungskosten
§ 17	Technische Geräte
Unterabschnitt 4	Pauschalen und zusätzlicher Unterricht
§ 18	Umzugspauschale
§ 19	Ausstattungspauschale
§ 20	Einrichtungspauschale
§ 21	Pauschale für klimagerechte Kleidung
§ 22	Zusätzlicher Unterricht
Abschnitt 3	Sonderfälle
§ 23	Umzug am ausländischen Dienstort
§ 24	Umzugsbeihilfe
§ 25	Widerruf der Zusage der Umzugskostenvergütung
§ 26	Umzugskostenvergütung bei einer Auslandsverwendung von bis zu zwei Jahren
§ 27	Rückführung aus Gefährdungsgründen
§ 28	Umzug bei Beendigung des Dienstverhältnisses
Abschnitt 4	Schlussvorschriften
§ 29	Übergangsregelungen
§ 30	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die bei Auslandsumzügen geltenden Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften des Bundesumzugskostenrechts.

zu § 1:

Keine Erläuterungen

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Berücksichtigungsfähige Personen sind:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte der berechtigten Person,
2. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner der berechtigten Person,
3. Kinder der berechtigten Person oder der berücksichtigungsfähigen Person nach Nummer 1 oder Nummer 2, die beim Auslandszuschlag berücksichtigungsfähig sind oder spätestens 40 Wochen nach dem Einladen des Umzugsguts geboren worden sind,
4. der gemeinsam mit der berechtigten Person sorgeberechtigte Elternteil eines eigenen Kindes der berechtigten Person,
5. pflegebedürftige Eltern der berechtigten Person oder der berücksichtigungsfähigen Person nach Nummer 1 oder Nummer 2 (mindestens Pflegestufe I nach § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch); alle weiteren Maßnahmen, die der Gesundheitszustand dieser Personen erfordert, sind im Rahmen der Umzugskosten nicht berücksichtigungsfähig, sowie
6. im Einzelfall weitere Personen, die nach § 6 Absatz 3 des Bundesumzugskostengesetzes berücksichtigungsfähig sind, soweit ihre Berücksichtigung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen geboten ist, insbesondere, weil die berechnete Person ihnen aufgrund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt,

soweit sie nach dem Umzug zur häuslichen Gemeinschaft der berechtigten Person gehören.

Die Personen nach Satz 1 Nummer 4 und 6 sind nur berücksichtigungsfähig, wenn sie auch vor dem Umzug zur häuslichen Gemeinschaft der berechtigten Person gehören.

(2) Eine eigene Wohnung ist eine Wohnung, deren Eigentümerin oder Eigentümer oder Hauptmieterin oder Hauptmieter die berechnete Person oder eine berücksichtigungsfähige Person ist.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Absatz 1

Der Kreis der berücksichtigungsfähigen Personen verändert sich. Einerseits gibt es eine Erweiterung (zum Beispiel durch Absatz 1 Satz 2, da bestimmte Personen nun berücksichtigungsfähig sind, auch wenn sie vor dem Umzug nicht zur häuslichen Gemeinschaft der berechtigten Person gehören), andererseits sind im Vergleich zum BUKG gewisse Einschränkungen aus fiskalischen Gründen notwendig. Diese dienen auch der Flexibilität der berechtigten Personen bei deren weltweitem Einsatz.

Die Berücksichtigungsfähigkeit der Kinder beurteilt sich danach, ob für dieses am bisherigen beziehungsweise neuen Auslandsdienstort Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 2a Bundesbesoldungsgesetz gezahlt wurde. Pflegekinder und in den Haushalt aufgenommene Kinder der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners werden dabei wie eigene Kinder der berechtigten Person berücksichtigt.

Die Berücksichtigungsfähigkeit der Personen nach Satz 1 Nummer 4 ist ausschließlich unter dem Aspekt eines bestehenden Sorgerechts für ein gemeinsames Kind und des diesbezüglich bestehenden Grundrechtsschutzes des Artikels 6 Absatz 2 des Grundgesetzes gegeben. Es werden damit keine Rechtsfolgen an das eventuelle Bestehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft geknüpft.

Satz 1 Nummer 5 berücksichtigt, dass es angesichts der demografischen Entwicklung notwendig ist, pflegebedürftige Eltern (mindestens Pflegestufe I nach § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) zu berücksichtigen, um die Versetzungsbereitschaft von Beschäftigten aufrechtzuerhalten, die es nicht verantworten möchten, ihre pflegebedürftigen Eltern beziehungsweise Schwiegereltern im Inland zurückzulassen. Die Kosten für wegen des Gesundheitszustands erforderliche Zusatzmaßnahmen, wie Liegendtransport oder die Einrichtung einer pflegerechten Wohnung sind hinsichtlich dieses Personenkreises nicht erstattungsfähig. Weitere Folgeansprüche sind aus der Vorschrift nicht abzuleiten, ebenso sind Fahrtkostenzuschüsse zur Heimaturlaubsreise nach § 4 der Heimaturlaubsverordnung (HUrlV) nur im dort genannten Umfang möglich.

Um familiären Ausnahmekonstellationen gerecht zu werden, können nach Satz 1 Nummer 6 ausnahmsweise auch die nach § 6 Absatz 3 BUKG berücksichtigungsfähigen Personen berücksichtigt werden, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen. Gedacht ist neben den bereits bisher berücksichtigungsfähigen unterhaltsbedürftigen Eltern insbesondere an die Begleitung Alleinstehender durch einen Elternteil oder andere Verwandte bis zum zweiten Grad, wenn eine jahrelange enge Bindung besteht.

Um den besonderen Umständen eines Auslandszugs Rechnung zu tragen, müssen Ehegattin oder Ehegatte oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner sowie Eltern, für die eine Pflegestufe festgestellt ist, vor dem Umzug nicht mit der berechtigten Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Dies erscheint im Lichte des Artikels 6 des Grundgesetzes

(GG) sachgerecht, da insbesondere Auslandszüge in der Regel zu einer deutlichen räumlichen Trennung führen und nur ein Zusammenleben das Aufrechterhalten des Familienlebens beziehungsweise die Betreuung und Unterstützung ermöglicht.

Absatz 2

Neu eingefügt wurde eine Definition der „eigenen Wohnung“. Sie baut auf dem Wohnungsbegriff des § 10 Absatz 3 BUKG auf. Eine eigene Wohnung liegt auch dann vor, wenn die berechtigte Person im Mietvertrag als eine der Hauptmieterinnen oder als einer der Hauptmieter genannt ist.

Zu § 2 Absatz 1:

2.1.1 *Bei der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner handelt es sich um eine Person, die mit der berechtigten Person eine Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hat.*

2.1.2 *Bei Umzügen vom Inland ins Ausland oder im Ausland kann eine erforderlich werdende Babyausstattung auf amtliche Mittel befördert werden. Hierfür ist zunächst ggf. der Anspruch auf Kinderreisebeihilfe (für AA RES 131-33) in Anspruch zu nehmen.*

Zu § 2 Absatz 2:

2.2 *Bezüglich der Definition einer Wohnung gibt es keine Abweichung zum Wohnungsbegriff in § 10 Abs. 3 BUKG.*

Hauptmieter kann auch die berechtigte Person oder eine andere berücksichtigungsfähige Person sein, die mit anderen Mietern gleichberechtigt in einer Wohngemeinschaft wohnt.

§ 3

Antrag und Anzeigepflicht

(1) Die Ausschlussfrist für die Beantragung der Umzugskostenvergütung nach § 14 Absatz 6 Satz 1 des Bundesumzugskostengesetzes beginnt mit Beendigung des Umzugs.

(2) Die berechtigte Person hat jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die die Höhe der Umzugskostenvergütung beeinflussen kann, unverzüglich anzuzeigen. Entsprechendes gilt für Rabatte, Geld- und Sachzuwendungen sowie für unentgeltliche Leistungen. Leistungen von dritter Seite sind anzurechnen.

Zu § 3 (Antrag und Anzeigepflicht)

Absatz 1

Die Ausschlussfrist nach § 14 Absatz 6 BUKG beginnt angesichts der oft langwierigen Abwicklung von Auslandszügen mit Beendigung des Umzugs.

Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem vormaligen § 1 Absatz 5 Satz 1, 2 und 4. Sie stellt klar, dass vermögenswerte Leistungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Umzugs von dritter Seite gewährt wurden, anzuzeigen und anzurechnen sind.

Zu § 3 Absatz 1:

3.1.1 *Die Ausschlussfrist gem. § 14 Abs. 6 BUKG beträgt 2 Jahre.*

3.1.2

Umzugskostenvergütung wird auf schriftlichen Antrag gezahlt. Ein Umzug gilt als beendet, wenn das Umzugsgut in die neue Wohnung eingebracht ist. Zieht sich das Einbringen des Umzugsguts in Ausnahmefällen über mehrere Tage hin, so ist der Umzug mit Einbringung des überwiegenden Teils des Umzugsguts beendet.

3.1.3 *Der grüne Umzugsfragebogen, der bei Umzügen im Ausland bzw. vom Ausland ins Inland der Umzugskostenabrechnungsstelle auf dem Dienstweg vorzulegen ist, ist auch Antrag auf vorläufige Festsetzung der umzugsbezogenen Pauschalen.*

Zu § 3 Absatz 2:

3.2 *Änderungen der persönlichen Verhältnisse müssen angezeigt werden, da sich hierdurch die Höhe der Umzugskostenvergütung ändern kann. Sowohl das berücksichtigungsfähige Umzugsvolumen gemäß § 6 und die Berücksichtigung von Personenkraftfahrzeugen gemäß § 7 als auch die Pauschalen gemäß §§ 18 bis 21 richten sich u.a. nach der Zahl der umziehenden Personen. Ziehen weniger oder mehr Personen um bzw. hat die berechnete Person zum maßgeblichen Zeitpunkt eine andere Dienststellung als bei der vorläufigen Berechnung der Pauschalen angegeben, kann dies zu einer Nachzahlung zu Gunsten der berechtigten Person oder zu einer Rückforderung zu Lasten der berechtigten Person führen. Auch andere, hier nicht aufgeführte Erstattungsgrundlagen, können hiervon betroffen sein.*

§ 4

Bemessung der Umzugskostenvergütung, berücksichtigungsfähige Kosten

(1) Die Bemessung der Umzugskostenvergütung richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen der berechtigten Person am Tag des Dienstantritts am neuen Dienstort. Bei Umzügen aus dem Ausland ins Inland und bei Umzügen aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 28) sind die persönlichen Verhältnisse an dem Tag, für den zuletzt Auslandsdienstbezüge gewährt worden sind, maßgeblich.

(2) Wenn bei einem Umzug aus dem Ausland ins Inland die berechnete Person den Wohnort so wählt, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte beeinträchtigt ist, werden höchstens die Umzugskosten erstattet, die bei einem Umzug an den neuen Dienstort entstanden wären; Maklerkosten werden nicht erstattet; Mietenschädigung wird nicht gewährt. Wird ein Umzug ins Ausland oder im Ausland an einen anderen Ort als den neuen Dienstort oder dessen Einzugsgebiet durchgeführt, werden keine Umzugskosten erstattet. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann Ausnahmen in besonderen Fällen zulassen.

(3) Wird eine eigene Wohnung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Dienstantritt der berechtigten Person am neuen Dienstort bezogen, kann eine solche Wohnung im Rahmen der Umzugskostenvergütung nicht berücksichtigt werden. In den Fällen des § 28 Absatz 1 und 2 tritt der Tag nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses an die Stelle des Tages des Dienstantritts. Wird die Umzugskostenvergütung erst nach dem Dienstantritt zugesagt, tritt der Tag des Zugangs der Zusage an die Stelle des Tages des Dienstantritts. Ist die Wohnung wegen Wohnungsmangels oder aus anderen von der obersten Dienstbehörde als zwingend anerkannten Gründen erst nach Ablauf eines Jahres bezogen worden, kann sie berücksichtigt werden, wenn die berechnete Person den Antrag auf Fristverlängerung vor Ablauf der Jahresfrist stellt.

(4) Leistungen nach den §§ 18 bis 21, die vor dem Umzug gewährt werden, stehen unter dem Vorbehalt, dass zu viel erhaltene Beträge zurückgefordert werden können, wenn der Umzug anders als zunächst geplant durchgeführt wird.

(5) Kosten werden nur berücksichtigt, soweit sie notwendig und nachgewiesen sind.

(6) Bei einer Beurlaubung im anerkannt dienstlichen Interesse unter Wegfall der Besoldung kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Umzugskostenvergütung zugesagt werden. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis zur Erteilung der Zustimmung auf eine andere Behörde übertragen.

Zu § 4 (Bemessung der Umzugskostenvergütung, berücksichtigungsfähige Kosten)

Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem vormaligen § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 1 Absatz 1 Satz 4. Als maßgeblichen Zeitpunkt für die Bemessung der Umzugskostenvergütung in Satz 2 wurde der Tag, für den zuletzt Auslandsdienstbezüge gewährt worden sind, festgelegt.